Heinestraße
Wibbeltstraße
Rathausstraße
Friedhofstraße
Poststraße
Wanner Straße
Hauptstraße
Pastoratstraße
Kirchstraße
Stockstraße
Amtmann-Winter-Str.
Overhofstraße
Rathausstraße
Flur 9
Flur 11
Flur 12
Gemarkung Wanne-E
Feuerwehrplatz
Schule
Bunker
Weg
Zugunsten der Allgemeinheit
MK g
1,0
3,5
IV/V F
o. Mitsieigent.
Roggenbau ce
Christa
Christus

Textlicher Teil

1. Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen mit 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn vorhandene Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.
2. Dachaufbauten bei Flachdächern sind nur insoweit zulässig, als die Notwendigkeit zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug) o.a. techn. Anlagen (Klima) nachgewiesen wird.
3. Die zulässige Geschoßfläche oder die zulässige Baumasse ist um die Fläche oder Baumasse notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gem. § 21 a Abs. 5 zu erhöhen. Dabei sind max. 30% der Geschossfläche oder der Baumasse hinzurechnungsfähig.

Vermerk: Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 5.11.1970

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne – Eickel
Flur 12
Maßstab 1:500

Bebauungsplan 12/1

~~Poststraße~~ (jetzt: Wenner Straße)
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

Az 5 K-1174/70 (B4 1/42)
Gemeinde Wanne i. Wanne-E.

Zeichenerklärung

Wohngebäude 4 geschossig
gewerbliches Gebäude (4-geschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt
Garage mit Einfahrtsrichtung
nur Kellergeschoß mit Decke
Ruine
Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Grenze zugunsten
Die übrigen Signaturen entsprechen der Katastervorschrift.

Vermerk

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 1 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i. V. m. BBauG in Verbindung mit der Verordnung über die Darstellung des baulichen Inhalts der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) i. V. m. BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) i. V. m. § 3 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 1337) und § 1 (3) der Verordnung über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) BauO NW.

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) Planzeichenverordnung

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

0,4 Grundflächenzahl
Ⓖ Geschoßflächenzahl
6,0 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
II als Höchstgrenze
Ⓩ zwingend
F Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
IV/V = Mindestgrenze 4 Geschosse Höchstgrenze 5 Geschosse

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Arkaden

Nachrichtlich

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbachse
Messungslinie

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965.

Wanne-Eickel, den 14.10.1969
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die stadtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung

Wanne - Eickel, den 14.10.1969
Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.
Stadt. Vermessungsdirektor — Stadtrat

Gutachtliche Äußerung des SVR vom 19.2.1970 Az.: 4-2052-70 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 27.7.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 16.12.1969 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne - Eickel, den 23.7.1970
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5. 8.1970 bis einschl. 7. 9.1970 öffentlich ausgelegen.
Wanne - Eickel, den 8. 9.1970
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 5.11.1970 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 16.12.1970
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 23.3.1971 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne - Eickel, den 23.3.1971
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt Vermessungsdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)
ist dieser(r) Bebauungsplan mit Verfügung vom 12.3.1971 Az. IBau-1257-(W)2, 14/4 genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Regierungsbaudirektor